

## Antrag

**der Abgeordneten Ina Latendorf, Dr. Gesine Löttsch, Christian Görke, Susanne Hennig-Wellsow, Caren Lay, Ralph Lenkert, Sören Pellmann, Victor Perli, Bernd Riexinger, Janine Wissler und der Gruppe Die Linke**

### **Ein Tierschutzgesetz, das Tiere schützt – Echte Novellierung jetzt vorantreiben**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit der Verankerung des Staatsziels Tierschutz im Artikel 20a des Grundgesetzes (GG) 2002 wird dieses in jeder Legislaturperiode auf das Neue ignoriert. Auch die geplante, letztlich nicht umgesetzte Novellierung des Tierschutzgesetzes schafft es nicht, Tieren in Deutschland gerecht zu werden. Bezeichnend für die Missachtung des Tierschutzes ist, dass rein wirtschaftliche Gründe weiterhin als vernünftige Gründe dafür gelten, Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. In dieser Fassung ist dies kein Tierschutzgesetz, sondern ein „Profitierschutzgesetz“.

Die Ampelregierung der Parteien SPD, FDP und Bündnis90/Die Grünen hat von knapp dreißig Tierschutzziele im Koalitionsvertrag am Ende nur eines umgesetzt: die Installierung einer Tierschutzbeauftragten, auf die die Bundesregierung offensichtlich aber nicht hörte, und deren Position nicht rechtsverbindlich ist.

Es bedarf eines Tierschutzgesetzes, das Tiere wirklich schützt. Die geplante Novellierung konnte dies nicht leisten. Beispielsweise sollte, anders als im Koalitionsvertrag, Anbindehaltung gar nicht in zehn Jahren beendet werden, da sie in sog. „Kombihaltung“ weiterhin bestehen hätte dürfen und die Regelung nicht für Tierversuche gegolten hätte. Die Anbindehaltung, in der sich die Tiere nicht einmal drehen können, ist Tierquälerei und widerspricht §2 TierSchG. Sie wäre durch die Novellierung aber legitimiert worden.

Qualzucht betrifft Heimtiere (z.B. Bandscheibenvorfälle, Blind- und Taubheit) wie sog. „Nutztiere“ (z.B. Stoffwechselstörungen bei Milchkühen, Herzkreislaufprobleme bei Schweinen, Brustbeinbrüche bei Hühnern). Diese zu konkretisieren ist essentiell, um ein Verbot durchzusetzen. Die Novellierung legte hierfür eine Symptomliste vor, die so unbestimmt war, dass die praktischen Auswirkungen überhaupt nicht absehbar gewesen wären. Dass Qualzuchten durch die Novellierung tatsächlich beendet worden wäre, ist daher unwahrscheinlich.

Für die Reduzierung nicht-kurativer Eingriffe ist ein konkreter Ausstiegsplan notwendig, in dem auch die Finanzierung der nötigen Umbauten in der Tierhaltung geregelt ist. Die Haltung muss endlich an Tiere angepasst werden und nicht umgekehrt.

Die geplante verpflichtende Videoüberwachung in Schlachthöfen wäre ein Fortschritt gewesen. Dass sie aber nur für große Schlachthöfe gegolten hätte, ist nicht nachvollziehbar, da es vor allem bei kleineren Schlachthöfen zu Tierschutz-Verstößen kommt (24\_02\_29\_DJGT\_StN\_Ref\_E\_TierSchG\_Verbaendeanh\_2\_2024\_FINAL.pdf, S. 20). Sozialpolitik muss mit Tierschutzpolitik zusammen gedacht werden. So würde das Verbot von Akkordlöhnen und Stückprämien in Schlachthöfen Fehlbetäubungen effektiv reduzieren (ebd., S. 21).

Lebendtiertransporte in Tierschutzhochrisikostaaen bedeuten viel Tierleid. Nicht nur ist der Transport selbst oftmals grausam, wie Skandale an EU-Grenzen immer wieder belegen, auch sind Tiere dort fehlenden Mindeststandards in Haltung und Transport ausgesetzt. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass ein Verbot in der Novellierung fehlte.

Im Online-Tierhandel muss eine Registrierungspflicht eingeführt werden. Diese ist aber völlig wirkungslos, wenn, wie in der Novellierung vorgesehen, keine Identitätsprüfung eingeführt wird. Sonst können weiterhin gequälte Tiere von „Mickey Mouse, wohnhaft in der Spiegelgasse 14“ verkauft werden. Die Regierungsparteien zeigten sich unwillig, organisierter Kriminalität – anders ist der illegale Welpenhandel nicht zu bezeichnen – das Handwerk zu legen.

In deutschen Laboratorien müssen sog. „Versuchstiere“ oftmals unter qualvollen Bedingungen leben und werden ab dem Moment, ab dem sie nicht mehr benötigt werden, oft als sog. „Überschusstiere“ getötet. In der Novellierung wurde das Leid von Versuchstieren überhaupt nicht adressiert. Im Gegenteil: das Töten von Überschusstieren sollte als vernünftiger Grund festgehalten werden. Schwerbelastende Tierversuche, in denen Versuchstiere beispielsweise bis zur Erschöpfung schwimmen müssen, übersteigen klar die Schmerz-Leiden-Obergrenze und widersprechen zudem der Richtlinie 2010/63/EU.

Die Installation einer Bundestierschutzbeauftragten war begrüßenswert, jetzt muss die Position rechtsverbindlich ausgestattet werden. Unerklärlich ist, dass ihre fachlichen Vorschläge zur Verbesserung der Novellierung im Gesetzgebungsprozess von den Regierungsparteien offensichtlich ignoriert wurden. Die Bundestierschutzbeauftragte legte bereits im März 2024 eine Stellungnahme mit Forderungen für die Novellierung vor (Stellungnahme Referentenentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes), die sich aber kaum oder gar nicht wiederfanden.

In der Novellierung fehlten außerdem ein effektives Verbandsklagerecht auf Bundesebene, der adäquate Schutz von Kaltblütern, die Betäubungspflicht für die Kastration von Lämmern und Zicklein sowie eine Erlaubnispflicht für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere.

Die mangelhafte Novellierung reihte sich in eine halbherzige Umsetzung der Koalitionsversprechen im Tierschutz ein. Noch immer wartet die Gesellschaft auf das Schließen von Lücken in der Nutztierhaltungsverordnung, auf ein Tierhaltungskennzeichnungsgesetz, das nicht nur frisches Schweinefleisch und die Mastphase umschließt oder einen effektiven Brandschutz in Ställen.

Auch wenn die Novellierung für sich einen Fortschritt dargestellt hätte, ist sie mit ihren vielen Ausnahmen, unpräzisen Formulierungen, Verweisen auf Ermächtigungsgrundlagen, der Legalisierung von Praktiken, die §2 TierSchG widersprechen, sowie dem Fehlen essentieller Tierschutzforderungen kein wirklicher Beitrag für den Schutz von Tieren in Deutschland. Es bedarf jetzt einer echten Novellierung des Tierschutzgesetzes, die die rechtliche Stellung von Tieren entscheidend verbessert und dem Staatsziel nach Artikel 20a GG Rechnung trägt.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf für die Novellierung des Tierschutzgesetzes vorzulegen, der folgenden Kriterien entspricht:
1. Rein wirtschaftliche Gründe werden explizit als unvernünftige Gründe für das Hinzufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden von Tieren benannt;
  2. Installation einer im Bundesministerium der Justiz angesiedelten, unabhängigen, rechtsverbindlich handlungsfähigen Tierschutzbeauftragten;
  3. die Anbindehaltung wird in fünf Jahren abgeschafft (eine Ausnahme besteht nur für die Ausübung bestimmter Arbeiten wie dem Melken);
  4. die Qualzucht wird durch eine handhabbare Symptomliste konkretisiert, die garantiert, dass auch Qualzuchten in der Landwirtschaft verboten werden; für die Feststellung der Qualzucht wird eine Regelvermutung formuliert; Qualgezüchtete Tiere dürfen nicht ausgestellt werden;
  5. nicht-kurative Eingriffe müssen weiter reduziert werden und dürfen nur unter Betäubung und nachdem effektive Kontrollen festgestellt haben, dass Maßnahmen zur Vermeidung von Verletzungen, wie beispielsweise dem Schwanzbeißen, in ausreichendem Maße ergriffen wurden, stattfinden;
  6. Verbot von Akkordlöhnen und Stückzahlprämien in Schlachthöfen;
  7. Verbot von Lebendtiertransporten in Tierschutzhochrisikostaaten sowie von Lebendtiertransporten, deren Dauer über vier Stunden hinausgehen;
  8. verpflichtende Videoüberwachung in Schlachtbetrieben ohne Ausnahme für Kaltblüter oder kleine Schachtbetriebe;
  9. Abschaffung der Ausnahme bei der Erlaubnispflicht gemäß § 11 TierSchG für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere;
  10. Registrierungspflicht für Verkäufer:innen im Onlinetierhandel und daran geknüpfte Identitätsprüfungen;
  11. Verbot des Verkaufs von Tieren mit Merkmalen tierschutzrechtswidriger Behandlung;
  12. Verbot schwerbelastender Tierversuche;
  13. Einführung eines effektiven Verbandsklagerechtes für anerkannte Tierschutzorganisationen auf Bundesebene;
  14. höhere Bestrafungen für Tierquälerei;
  15. Sachkundenachweispflicht für gewerbliche Tötungen von Tieren;
  16. effektive Brandschutzvorgaben für Ställe mit Tieren;
  17. ausnahmsloses Verbot des Haltens von Wildtieren an wechselnden Orten;

Berlin, den 3. Dezember 2024

**Heidi Reichinnek, Sören Pellmann und Gruppe**

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt